

HAUPTSATZUNG

Im Bewusstsein seiner Verantwortung für das Wohl der Großen Kreisstadt Löbau und seiner Bürgerinnen und Bürger hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Löbau am 08.04.2010 aufgrund von § 4 Abs. 2 i.V.m. § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.93 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1993, S. 301, 445), in der jeweils aktuellen Fassung, mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen.

Abschnitt I – Organe der Großen Kreisstadt Löbau

§ 1 Organe der Gemeinde sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister

Abschnitt II - Stadtrat

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben

- (1) Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger der Großen Kreisstadt Löbau sowie der wahl- und stimmberechtigten Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union nach § 16 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen.

Als Hauptorgan der Stadt legt der Stadtrat die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, so weit nicht die Entscheidung nach dieser Satzung oder durch Beschluss einem beschließenden Ausschuss oder dem Oberbürgermeister oder Letzterem auch Kraft Gesetzes übertragen ist.

Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

Mitglieder des Stadtrates können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens drei Stadträten, die der selben Partei oder Wählervereinigung angehören oder nach ihrem Antrag durch eine Fraktion aufgenommen worden sind.

- (2) Dem Stadtrat obliegt insbesondere die Beschlussfassung über:
1. die Bestellung der Mitglieder von Ausschüssen des Stadtrates, der Stellvertreter des Oberbürgermeisters und des Bürgermeisters,
 2. die Ernennung, Beförderung und Entlassung bzw. Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung der leitenden Gemeindebediensteten von der Entgeltgruppe E 10 bis zur Entgeltgruppe E 12 im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister,

3. die Übernahme freiwilliger Aufgaben,
4. Satzungen, anderes Ortsrecht und Bauleitpläne,
5. die Änderung des Stadtgebietes,
6. die Entscheidung über die Durchführung eines Bürgerentscheides oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens,
7. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Gemeindebediensteten,
8. die Übertragung von Aufgaben auf den Oberbürgermeister,
9. die Zustimmung zur Abgrenzung der Geschäftskreise des Bürgermeisters,
10. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt,
11. die Verfügung über Gemeindevermögen, das für die Stadt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist,
12. die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen,
13. die Umwandlung der Rechtsform von wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt und von solchen, an denen die Stadt beteiligt ist,
14. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie für die Gemeinde von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
15. Jahresrechnungen, Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse,
16. die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
17. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie für die Stadt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, (Forderungen über 100.000 € im Einzelfall),
18. den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen.

§ 3 Zusammensetzung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Nach dem Stande vom 30.06.2009 beträgt die Einwohnerzahl der Stadt Löbau 16.848 Einwohner. Die Zahl der Stadträte wird gemäß § 29 Abs. 2 SächsGemO auf 22 festgelegt.

Abschnitt III - Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates

§ 4 Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben

- (1) Es werden folgende ständige beschließende Ausschüsse gebildet:
 1. Verwaltungsausschuss
 2. Stadtentwicklungsausschuss
 3. Bau- und Vergabeausschuss
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 7 weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl unter Berücksichtigung der Zusammensetzung des Stadtrates nach dem Verfahren Hare-Niemeyer widerruflich aus seiner Mitte. Eine Abwahl einzelner Mitglieder von Ausschüssen ist ausgeschlossen.
- (3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 5, 6 und 7 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000 €, aber nicht mehr als 300.000 € beträgt,
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 100.000 €. Die vorgenannten Wertgrenzen gelten auch bei Überschreitung des Planansatzes durch mehrere Einzelfälle im Laufe des Haushaltsjahres. Im Verwaltungshaushalt tritt bei Überschreitung budgetierter Ausgaben die Zuständigkeit der Ausschüsse erst ein, wenn es sich um die Überschreitung eines Betriebsbudgets handelt.
- (4) Sind die Ausgaben nach Umfang und Bedeutung erheblich, d.h. mehr als 300.000 € im Einzelfall, bedürfen sie der Zustimmung des Stadtrates.

- (5) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- (6) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat nach § 41 Abs. 2 SächsGemO vorbehalten sind, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorbereitung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden, oder von $\frac{1}{5}$ aller Mitglieder des Stadtrates den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.

§ 5 Aufgaben des Verwaltungsausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 - 2. Recht und Ordnung
 - 3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
 - 4. soziale, kulturelle und sportliche Angelegenheiten,
 - 5. Verwaltung der städtischen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,
 - 6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
 - 7. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
 - 8. Wirtschaftsförderung, Beteiligungscontrolling,
 - 9. Finanz- und Hauswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten.
- (2) Der Verwaltungsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht in den Geschäftskreis eines anderen beschließenden Ausschusses fallen.
- (3) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises in Abs. 1 entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
 - 1. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 10.000 € aber nicht mehr als 20.000 € im Einzelfall, im Rahmen der Gesamtdeckung,

2. die Stundung von Forderungen von mehr als 6 Monaten bis zu 12 Monaten und von mehr als 5.000 € bis in unbestimmte Höhe, von mehr als 12 Monaten bis zu 24 Monaten und von mehr als 5.000 €, bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 €.
3. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt (Erlass) oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 100.000 € beträgt,
4. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € beträgt.
5. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 5.000 € im Einzelfall, bei der Vermietung stadteigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
6. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall,
7. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 6 Abs. 1 der Stadtentwicklungsausschuss bzw. nach § 7 Abs. 1 der Bau- und Vergabeausschuss zuständig ist,
8. über den Abschluss von Sponsoringverträgen bis zu 50.000 EUR im Einzelfall.

§ 6 Aufgaben des Stadtentwicklungsausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des Stadtentwicklungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung gem. BauGB,
 2. Stadtentwicklung,
 3. Stadtumbau,
 4. Stadtsanierung,
 5. Verkehrsplanung,
 6. Städtebaulich bedeutsame kommunale Bauvorhaben im Hoch-, Tief- und Landschaftsbau,

7. Vorgänge im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren,
 8. Satzungen nach BauGB.
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Stadtentwicklungsausschuss über:
1. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen von Satzungen, insbesondere Bebauungsplänen,
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - d) Vorgänge im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren, die von besonderer Bedeutung für die städtebauliche Entwicklung sind. Besondere Bedeutung für die städtebauliche Entwicklung haben Vorhaben mit raumordnerischen und städtebaulichen Auswirkungen, das sind insbesondere Vorhaben für großflächige gewerbliche Ansiedlungen, Vorhaben mit Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sowie Vorhaben mit besonderer öffentlicher Relevanz.
 2. den Abschluss von Vereinbarungen (gem. § 4, Abs. 3) für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie Ordnungsmaßnahmen bei privaten Bauvorhaben in Erhaltungs- und Sanierungsgebieten der Stadt Löbau auf der Grundlage der jeweils gültigen Verwaltungsvorschriften zum Stadtumbau, Wohnungsbau und Städtebauförderung.
 3. Vorgänge im Rahmen der in Absatz 1 genannten Aufgabengebiete bis 300.000 €.

§ 7 Aufgaben des Bau- und Vergabeausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des Bau- und Vergabeausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
1. Vergaben nach VOB, VOL, VOF und HOAI,
 2. Bauleistungen und technische Verwaltung im:
 - Hochbau
 - Tiefbau
 - Verkehrsbau
 - Park- und Grünflächen
 - Spielplätze

3. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung
 4. Bauhof und Stadtgärtnerei
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Bau- und Vergabeausschuss über:
1. Bestätigung der Bauunterlagen
 2. Ausführung eines Bauvorhabens der Stadt
 3. Vergabe der im Absatz 1 genannten Aufgabengebiete bis 300.000 €.

§ 8 Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat gebildet, dem der Oberbürgermeister sowie durch die Fraktionen bestimmte Stadträte angehören.

Der Vorsitzende kann durch den Ältestenrat aus seiner Mitte gewählt werden. Der Ältestenrat berät den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen.

Abschnitt IV - Oberbürgermeister und Bürgermeister

§ 9 Rechtsstellung des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.
- (2) Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 10 Aufgaben des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung, insbesondere Geschäftsverteilungspläne, Zeichnungsbefugnis, Personal- und Materialeinsatz, Arbeitszeitregelungen, Zahlungsanordnungen und deren Übertragung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 50.000 € im Einzelfall,

2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 10.000 € im Einzelfall.
Bei budgetierten Ausgaben für die Überschreitungen von Einzelpositionen mit Überschreitung des Bereichsbudgets und Deckung innerhalb des Betriebsbudgets ist der jeweilige Ausschuss des Stadtrates bei Überschreitungen von mehr als 10.000 € schriftlich zu informieren.
3.
 - a) die Ernennung, Beförderung und Entlassung der Beamten des einfachen Dienstes und der Beamten des mittleren Dienstes bis zur Bes.Gr. A 8 sowie der Beamten des gehobenen Dienstes bis zur Bes.Gr. A 10,
 - b) die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung der Beschäftigten der Entgeltgruppe E 1 bis E 9,
4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Stadtrat erlassenen Richtlinien,
5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 10.000 € im Einzelfall, im Rahmen der Gesamtdeckung,
6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 6 Monaten und bis in unbeschränkte Höhe, bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 €,
7. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt (Erlass) und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 5.000 € beträgt,
8. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 5.000 € im Einzelfall,
9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000 € im Einzelfall,
10. die Veräußerungen von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 € im Einzelfall,
11. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5.000 € nicht übersteigen.

12. die Entscheidung über alle Vorgänge im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren, mit Ausnahme der in § 6 Absatz 2, Ziffer 1, Buchstabe d) genannten Vorhaben.

§ 11 Rechtsstellung und Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Stadtrat bestellt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister einen Beigeordneten als hauptamtlichen Beamten auf Zeit mit der Amtsbezeichnung Bürgermeister. Der Bürgermeister vertritt den Oberbürgermeister im Fall von dessen Verhinderung sowie in dem ihm zugeordneten Geschäftskreis. Er wird durch den Stadtrat für eine Amtszeit von sieben Jahren gewählt.
- (2) In seinem Geschäftskreis vertritt der Bürgermeister den Oberbürgermeister ständig. Der Geschäftskreis des Bürgermeisters wird vom Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt. Der Oberbürgermeister kann dem Bürgermeister allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

§ 12 Gleichstellungsbeauftragte

Zur Verwirklichung des Grundrechtes (Art. 3 Abs. 2 GG) der Gleichberechtigung von Mann und Frau bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister eine Gleichstellungsbeauftragte oder einen Gleichstellungsbeauftragten, die/der ihre/seine Aufgaben im Nebenamt erfüllt.

Dazu gehört insbesondere die Einbringung von frauenspezifischen Belangen in der Arbeit des Stadtrates und der Stadtverwaltung sowie die Mitwirkung an Maßnahmen der Stadtverwaltung, die die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder die berufliche Lage von Frauen berühren.

Die/der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung ihrer/ seiner Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Stadtrates sowie an den für ihren/seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüssen mit beratender Stimme teilnehmen. Der Oberbürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte/den Gleichstellungsbeauftragten über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

Die/der Gleichstellungsbeauftragte hält regelmäßig Sprechstunden für ratsuchende Bürgerinnen und Bürger ab. Sie/er arbeitet mit Frauengruppen und Verbänden zusammen.

Abschnitt V - Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 13 Einwohnerversammlung

- (1) Zur Erörterung allgemein bedeutsamer Angelegenheiten der Stadt oder ihrer Ortschaften werden auf Entscheidung des Stadtrates oder des Ortschaftsrates oder auf Einwohnerantrag bei Bedarf, in den Ortschaften Einwohnerversammlungen durchgeführt, bei denen Oberbürgermeister und Stadträte den Einwohnern für Fragen zur Verfügung stehen.
- (2) Die Einwohnerversammlung wird vom Oberbürgermeister spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung unter ortsüblicher Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Den Vorsitz führt der Oberbürgermeister.
- (3) Eine Einwohnerversammlung auf Einwohnerantrag ist dann einzuberufen, wenn ein schriftlich einzureichender Antrag unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten von mindestens 5 vom Hundert der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt oder der jeweiligen Ortschaft, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet worden ist. Die Einwohnerversammlung ist spätestens drei Monate nach Eingang des Antrags durchzuführen. Die Erörterung einer Angelegenheit in einer Einwohnerversammlung kann innerhalb eines Jahres erneut nur dann beantragt werden, wenn sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (4) Vorschläge und Anregungen der Einwohnerversammlung sind innerhalb von drei Monaten von dem zuständigen Organ der Stadt zu behandeln. Das Ergebnis der Behandlung der Vorschläge und Anregungen ist in ortsüblicher Weise bekanntzugeben.

§ 14 Bürgerbegehren

- (1) Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 25 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren).
- (2) Das Bürgerbegehren muss mindestens von 10 vom Hundert der wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger und wahl- und stimmberechtigten Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO, der Stadt Löbau unterzeichnet sein, wenn es als Gegenstand Angelegenheiten hat, die das gesamte Stadtgebiet betreffen.
- (3) Bürgerbegehren und Bürgerentscheide können in entsprechender Anwendung der §§ 24 und 25 SächsGemO auch in Ortschaften mit Ortschaftsverfassung durchgeführt werden. Dies gilt jedoch nur für die Angelegenheiten, für die der Ortschaftsrat nach § 67 SächsGemO entscheidungsbefugt ist.

- (4) Das Bürgerbegehren muss mindestens von 10 vom Hundert der wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger und wahl- und stimmberechtigten Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO, einer Ortschaft mit Ortschaftsverfassung unterzeichnet sein, wenn es als Gegenstand Angelegenheiten hat, für die der Ortschaftsrat nach § 67 SächsGemO entscheidungsbefugt ist.

Abschnitt VI – Ortschaftsverfassung

§ 15 Einführung der Ortschaftsverfassung

- (1) Für die Ortschaften Großdehsa gemeinsam mit Eiserode (einschließlich OT Nechen), Rosenhain, Ebersdorf und Kittlitz gilt die Ortschaftsverfassung gemäß § 65 der Sächsischen Gemeindeordnung.
- (2) Die Ortschaft Großdehsa/Eiserode umfasst die Gebiete der ehemaligen Gemeinden Großdehsa und Eiserode zum Stand vom 31. Dezember 1994.
- (3) Die Ortschaft Rosenhain umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Rosenhain zum Stand vom 31. Dezember 1994.
- (4) Die Ortschaft Ebersdorf umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Ebersdorf zum Stand vom 31. Dezember 1998.
- (5) Die Ortschaft Kittlitz umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Kittlitz zum Stand vom 31. Dezember 2002.

§ 16 Ortschaftsrat

- (1) In den Ortschaften Großdehsa gemeinsam mit Eiserode, Rosenhain, Ebersdorf und Kittlitz wird ein Ortschaftsrat gebildet und ein ehrenamtlich tätiger Ortsvorsteher bestellt.
Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates wird
- für die Ortschaft Großdehsa auf 7 Mitglieder,
 - für die Ortschaft Rosenhain auf 5 Mitglieder,
 - für die Ortschaft Ebersdorf auf 7 Mitglieder,
 - für die Ortschaft Kittlitz auf 7 Mitglieder festgelegt,
- (2) Die Aufgaben des Ortsvorstehers werden gemäß § 67 SächsGemO wahrgenommen.

Abschnitt VII - Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zum selben Zeitpunkt treten die Hauptsatzung vom 07.06.2007 (Beschluss-Nr. 25/2007/SR), die 1. Änderungssatzung vom 06.11.2008 (Beschluss-Nr. 49/2008/SR) sowie die 2. Änderungssatzung vom 07.05.2009 (Beschluss-Nr. 25/2009/SR) außer Kraft.

ausgefertigt am:

Löbau, den 09.04.2010

Buchholz
Oberbürgermeister

(Siegel)

Hinweis (§ 4 Abs. 4 SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
 - oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde

unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.